

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 7

Anröchte, 24. September 2004

9. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Bekanntmachung über die Absage der Wahl der Vertretung der Gemeinde Anröchte am 26.09.2004 im Wahlbezirk 5	55

Bekanntmachung über die Absage der Wahl der Vertretung der Gemeinde Anröchte am 26.09.2004 im Wahlbezirk 5

Gemäß § 64 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, berichtigt S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2004 (GV. NRW. S. 231) – SGV. NRW. 1112 Abs.2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (SGV.NRW.1112) wird hiermit die für den 26.09.2004 vorgesehene Wahl der Vertretung der Gemeinde Anröchte im Wahlbezirk 5 – Feuerwehrgerätehaus -, Raum 2, Robert-Koch-Straße 1, 59609 Anröchte auf Grund des Todes eines Wahlbezirksbewerbers abgesagt.

Der Tag der Nachwahl und die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine werden gem. § 64 Abs.3 KWahlG von dem Landrat des Kreises Soest bestimmt und nach § 64 Abs.4 KWahlO von der Gemeinde Anröchte öffentlich bekannt gemacht.

Die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine haben für die Nachwahl keine Gültigkeit und werden von Amts wegen ersetzt (§ 64 Abs.5 KWahlO). Wahlbriefe mit alten Wahlscheinen, die beim Bürgermeister eingegangen sind, werden von diesem gesammelt und unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichtet.

Die Wahl des Landrates und der Vertretung des Kreises Soest (Kreistag) und die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Anröchte im Wahlbezirk 5 – Feuerwehrgerätehaus, Raum 2, Robert-Koch-Straße 1, 59609 Anröchte, finden statt.

Anröchte, den 24. September 2004

Gemeinde Anröchte

Der Bürgermeister
als Gemeindewahlleiter

gez. Hüls